

Ehrungsordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Hauptausschuss des STB am 05.12.2015

Grundsätzliches

1. Der Schwäbische Turnerbund (STB) würdigt besondere Verdienste um Turnen, Gymnastik und Sport durch Ehrungen.
2. Ehrungen sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken für Turnen, Gymnastik und Sport. Sie sollen in würdigem Rahmen stattfinden.
3. Geehrt werden können Mitglieder des STB gemäß § 5 Abs. 1 der STB-Satzung, in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder.
4. Ehrungen der Vereine und Turngaue sollen vorrangig vor Landesehrungen erfolgen.
5. Eine Ehrung kann in der Regel nicht mehr erfolgen, wenn nach Beendigung des letzten Amtes mindestens drei Jahre vergangen sind. Für die Rudolf-Spieth-Medaille gelten hierzu gesonderte Regelungen.

§ 1 Ehrungen

1. Der STB verleiht die folgenden Ehrungen:
 - 1.1. STB-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
 - 1.2. Rudolf-Spieth-Medaille
 - 1.3. STB-Ehrenplakette
 - 1.4. Theodor-Georgii-Plakette
 - 1.5. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft
2. Des Weiteren verleiht der STB stellvertretend für den Deutschen Turner-Bund (DTB) die folgenden Ehrungen:
 - 2.1. Personenehrungen:
 - 2.1.1. DTB-Ehrennadel in Bronze
 - 2.1.2. DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
 - 2.2. Vereinsehrungen:
 - 2.2.1. DTB-Schild mit Fahnenband zum 100-jährigen Bestehen
 - 2.2.2. Walter-Kolb-Schild zum 125-jährigen Bestehen
 - 2.2.3. Friedrich-Ludwig-Jahn-Schild zum 150-jährigen Bestehen
 - 2.2.4. DTB-Urkunde zum 175-jährigen Bestehen.
3. Die Turngaue können darüber hinaus weitere Ehrungen entsprechend ihrer jeweiligen Ehrungsordnung verleihen.

§ 2 Ehrungsreihenfolge

1. Vorgesehene Ehrungsreihenfolge:

- 1) STB-Ehrennadel in Bronze
- 2) DTB-Ehrennadel in Bronze
- 3) STB-Ehrennadel in Silber
- 4) DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
- 5) STB-Ehrennadel in Gold

Außerhalb der Ehrungsreihenfolge:

- 1) Rudolf-Spieth-Medaille
- 2) STB-Ehrenplakette
- 3) Theodor-Georgii-Plakette

2. Die unter § 2 Abs. 1 vorgesehene Ehrungsreihenfolge ist bis zur „STB-Ehrennadel in Gold“ (5. Ehrungsstufe) grundsätzlich einzuhalten. Bis zu dieser Ehrung setzt die Verleihung jeder Ehrung grundsätzlich den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus.
3. Zwischen den Ehrungen soll jeweils ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 3 STB-Ehrennadel

1. Voraussetzungen:

Voraussetzungen sind für die Verleihung der STB-Ehrennadel

- in Bronze: eine mindestens 5 jährige,
- in Silber: eine mindestens 15 jährige,
- in Gold: eine besondere, über diesen Zeitraum hinausgehende

verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in Landesturnverband, Turngau oder Verein.

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold muss der zu Ehrende zusätzlich zu den Verdiensten, die bei der Verleihung vorausgegangener Ehrungen berücksichtigt wurden, weitere Leistungen erbracht haben.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Turngaue und Mitgliedsvereine, sowie die Organe des STB und deren Mitglieder. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaus eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.

3. Entscheidungsbefugnis:

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber:
Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.

Für die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold:
Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. Verleihung:

Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Bronze und Silber erfolgt bei der Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband.

Die Verleihung der STB-Ehrennadel in Gold erfolgt durch den Landesturnverband.

§ 4 Rudolf-Spieth-Medaille

1. Voraussetzungen:

Die Rudolf-Spieth-Medaille kann einmal jährlich an jeweils eine/n Athleten/Athletin aus den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 4, Nr. 4.1 bis 4.13 der Satzung vergeben werden, der/die sich

während seiner aktiven Zeit durch besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen, vorbildliches Verhalten und beispielhaftes Engagement für seine Sportart ausgezeichnet hat. Gewürdigt werden die Gesamtverdienste und die Gesamtpersönlichkeit des Athleten. Die Medaille kann pro Person nur einmal vergeben werden.

2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse auf Beschluss des Fachgebietsausschusses.

Die Anträge sind formlos mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 12 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. **Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. **Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt durch den Landesturnverband im Rahmen der STB-Meisterehrung. Über Änderungen entscheidet das Präsidium. Ein Vertreter der Familie Spieth wird zur Verleihung eingeladen.

§ 5 STB–Ehrenplakette

1. **Voraussetzungen:**

Die STB-Ehrenplakette wird bei besonderen Anlässen an Personen und Organisationen verliehen, die sich für Turnen, Gymnastik und Sport verdienstvoll eingesetzt haben und an deren Ehrung der STB ein besonderes Interesse hat.

2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. **Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist der STB-Ehrungsausschuss.

4. **Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt durch den Landesturnverband..

§ 6 Theodor-Georgii-Plakette

1. **Voraussetzungen:**

Die Theodor-Georgii-Plakette wird zur Erinnerung an Theodor Georgii (1826 –1892), den Begründer des STB und der Deutschen Turnerschaft, an Personen und Organisationen verliehen, die mit besonderer Tatkraft, mit beispielhaftem Engagement, durch vorbildliche Leistungen oder durch herausragende innovative Projekte außerordentliche Verdienste für den Verband sowie für die Förderung von Turnen, Gymnastik und Sport erworben haben.

2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB.

Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mit einer umfassenden schriftlichen Begründung mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3. **Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist das Präsidium auf Vorschlag des STB–Ehrungsausschusses.

4. **Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt beim Schwäbischen Turntag oder bei Gauturntagen durch den Landesturnverband.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidentenschaft

1. **Voraussetzungen:**

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentenschaft ist die höchste Ehrung im STB. Sie kann an Personen verliehen werden, die überragende Verdienste für die Turnbewegung und die Förderung

des STB und dessen Ziele erworben haben. In besonderen Fällen kann die Ehrung an Nichtmitglieder erfolgen.

Für Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind langjährige Tätigkeiten in gewählten Ämtern dieser Gremien zu berücksichtigen. Die Dauer der Tätigkeit ist jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium.

2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB.

3. **Ernennung:**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Schwäbischen Turntag auf Vorschlag des Hauptausschusses.

§ 8 Der STB-Ehrungsausschuss

1. Dem STB-Ehrungsausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) ein vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzende/r
- b) drei bis fünf weitere, vom Präsidium berufene Mitglieder.

2. Der STB-Ehrungsausschuss wird durch das Präsidium berufen. Die Berufung erfolgt zeitnahe nach jedem Schwäbischen Turntag, an dem gemäß § 8 Abs. 9, Nr. 9.2 der STB-Satzung die Präsidiumsmitglieder gewählt werden.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des STB-Ehrungsausschusses beträgt vier Jahre und endet an dem der Berufung nachfolgenden Schwäbischen Turntag, an dem gemäß § 8 Abs 9, Nr. 9.2 der STB-Satzung die Neuwahl des Präsidiums erfolgt.

§ 9 Hinweise auf die Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes

1. Maßgebliche Grundlage für die Verleihung der DTB-Ehrungen ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Fassung der Ehrungsordnung des DTB.

2. **DTB-Ehrennadel in Bronze**

2.1. **Voraussetzungen:**

Die DTB-Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder in übergeordneten Gremien des STB oder des DTB tätig sind oder waren.

2.2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mindestens 8 Wochen vor der geplanten Ehrung einzureichen. Bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau wird der Antrag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Turngaus eingereicht, im Übrigen bei der STB-Geschäftsstelle.

2.3. **Entscheidungsbefugnis:**

Entscheidungsbefugt ist bei Antragstellung durch einen Mitgliedsverein oder einen Turngau der zuständige Turngau, im Übrigen der STB-Ehrungsausschuss.

2.4. **Verleihung:**

Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB. Bei Antragsstellung durch einen Mitgliedsverein oder Turngau erfolgt die Verleihung durch den zuständigen Turngau, im Übrigen durch den Landesturnverband.

3. **DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel**

3.1. **Voraussetzung:**

Der DTB-Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und für die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben.

3.2. **Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind die Turngaue und die Organe des STB. Die Anträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks und mit einer schriftlichen Würdigung sowie einer umfassenden schriftlichen Begründung der Verdienste mindestens 8 Wochen vor der geplanten

Ehrung über die Geschäftsstelle des zuständigen Turngaues bei der STB-Geschäftsstelle einzureichen.

3.3. Entscheidungsbefugnis:

Entscheidungsbefugt ist der STB–Ehrungsausschuss.

3.4. Verleihung:

Die Verleihung erfolgt im Namen und Auftrag des DTB durch den Landesturnverband.

4. Ehrungen für Turngaue, Mitgliedsvereine, Turnabteilungen und Mitgliedsverbände

Für langjähriges Bemühen um die Turnbewegung werden folgende Auszeichnungen vom DTB verliehen:

- zum 100 jährigen Bestehen: DTB-Schild mit Fahnenband,
- zum 125 jährigen Bestehen: Walter-Kolb-Schild,
- zum 150 jährigen Bestehen: Friedrich–Ludwig–Jahn–Schild,
- zum 175 jährigen Bestehen: DTB-Urkunde.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ehrungsordnung des Schwäbischen Turnerbundes e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 05.12.2015 in Kraft.